

Stand: 10.08.2017

Verantwortliche:

Prof. Dr. N. W. Mitzel;

Prof. Dr. B. Hoge

Arbeitsbereich:

Laborbereiche E4/F1

Betriebsanweisung

gemäß § 12 Abs. 2 BetrSichV

Heißluftgebläse

Universität Bielefeld

Anwendungsbereich

Diese Betriebsanweisung gilt für das Arbeiten und den Umgang mit einem Heißluftgebläse.

Gefahren für Mensch und Umwelt



- Brand- und Explosionsgefahr im Zusammenhang mit leicht- und hochentzündlichen sowie explosionsgefährlichen Stoffen.
- Spannungen durch punktuell Erhitzen einer Glasapparatur können zum Bersten des Glases führen.
- Warnung vor heißen Oberflächen.
- Verletzungsgefahr durch Verbrennungen.
- Warnung vor elektrischer Spannung.

Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln



Die Benutzung des Heißluftgebläses ist nur nach erfolgter Einweisung erlaubt!

- Schutzbrille und ggf. Schutzkleidung und Schutzhandschuhe tragen!
- Gebrauchsanweisung beachten!
- Nur geprüfte Geräte verwenden!
- Die Verwendung des Heißluftgebläses in unmittelbarer Nähe von Substanzen, die sich durch Wärme und/oder Funkenbildung entzünden oder explosionsartig zersetzen bzw. beim Erwärmen entzündliche oder explosionsgefährliche Gase oder Dämpfe freisetzen können, ist unzulässig!
- Keine geschlossenen Apparaturen oder Gefäße erhitzen!
- Auch nach Abschalten für eine gefahrfreie Ablage des Gerätes sorgen!
- Frischluftansaugung nicht unterbinden!
- Ungeprüfte Geräte nicht in Betrieb nehmen!

Verhalten im Gefahrfall oder bei Störungen

Bei technischem Defekt Stromversorgung unterbrechen oder Gerät ausschalten, ggf. Raum sofort verlassen und Tür schließen.

Erste Hilfe



- Erste Hilfe leisten, dabei auf Eigenschutz achten.
- Bei Verbrennungen mehrere Minuten mit kaltem Wasser spülen, ggf. Arzt aufsuchen.
- Verletzte Personen aus dem Gefahrenbereich bringen.
- Ersthelfer verständigen, Notruf absetzen, Rettungspersonal einweisen.
- Bei Schockgefahr Notarzt rufen.

Notruf: Haustelefon ☎ 112 Mobiltelefon ☎ 0521 106 112

Giftnotruf Universitätsklinik Bonn: ☎ 0228 19240

Augenklinik Bielefeld-Rosenhöhe: ☎ 0521 9438503

Instandhaltung/Entsorgung

Für Instandhaltungsarbeiten dürfen nur Originalteile oder solche Teile verwendet werden, die in Werkstoff und Gestaltung den Originalteilen entsprechen. Die Instandhaltungsarbeiten dürfen nur von ausgewiesenen und befugten Personen durchgeführt werden.

Defekte Geräte und anfallende Abfälle müssen entsprechend der Richtlinien der Fakultät für Chemie entsorgt werden.

Datum:
10.08.2017

erstellt:
Dr. J.-H. Lamm / Dr. A. Mix, AD

geprüft / freigegeben:
gez. Prof. Dr. N. W. Mitzel, Prof. Dr. B. Hoge,
Dipl.-Ing. T. Rüscher, Sicherheitsingenieur